M6322

Dr. Marx
Rechtsanwalt
Eing. - 4. März 2005

19 B 602/04
16 L 3209/03.A Köln

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau , c/o , ,
Köln,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main,
Az.: 2206/03 M/shi,

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung
- Ausländerangelegenheiten -, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln (Kalk),
Az.: 323/P 558/03 L 123 A,

Antragsgegner,

wegen Herausgabe eines internationalen Reiseausweises nach Art. 28 GFK;
hier: Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der 19. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 28. Februar 2005

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht K a m p m a n n ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht G e l b e r g ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. B ü l t e r

auf die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 3. März 2004

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.000 € festgesetzt.

Gründe:

Es spricht Einiges dafür, dass der Zulässigkeit der Beschwerde § 80 AsylVfG nicht entgegensteht.

So Hamb. OVG, Beschluss vom 4. Juni 1997 – Bs IV 34/97 -, jurisweb, Rdn. 3; OVG NRW, Beschluss vom 11. April 1994 – 17 E 548/93 -, jurisweb (nur Leitsatz); vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 10. April 2003 – 19 E 298/03 -.

Diese Frage bedarf jedoch keiner näheren Erörterung. Die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet.

Die Prüfung des Senats ist auf die von der Antragstellerin innerhalb der einmonatigen Begründungsfrist nach § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO dargelegten Gründe beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Diese Gründe rechtfertigen es nicht, dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 VwGO) stattzugeben.

Für den auch im Beschwerdeverfahren gestellten Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zur Herausgabe des internationalen Reiseausweises zu verpflichten, fehlt bereits ein Rechtsschutzbedürfnis. Die bloße Herausgabe des Reiseausweises hat für die Antragstellerin keine rechtlich geschützten Vorteile. Denn die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises ist seit dem 8. Januar 2003 abgelaufen.

Sollte das Begehren der anwaltlich vertretenen Antragstellerin dahin verstanden werden können (§ 88 VwGO analog), dass sie (auch) die Verpflichtung des Antragsgegners begehrt, die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises (vorläufig) zu verlängern, hat der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ebenfalls keinen Erfolg. Es fehlt an der erforderlichen Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes.

Das Begehren auf (vorläufige) Verlängerung des Reiseausweises ist auf eine zeitweilige Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet. Eine derartige Vorwegnahme der Hauptsache im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Antragstellerin glaubhaft gemacht hat, dass ihr ein Abwarten der Entscheidung im Hauptsacheverfahren schlechthin unzumutbar ist.

> Vgl. nur OVG NRW, Beschluss vom 22. Mai 2003
> - 19 B 712/03 -.

Das ist nicht der Fall.

Soweit die Antragstellerin geltend macht, sie könne ihren in Stuttgart lebenden Vetter ..i und seine Familie nicht besuchen, ist bereits nicht glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin und/oder ihr Vetter und dessen Familie auf ihren Besuch in Stuttgart angewiesen sind. Darüber hinaus macht die Antragstellerin nicht geltend, sich beim Antragsgegner erfolglos um Genehmigung einer Reise nach Stuttgart bemüht zu haben.

Die Behauptung der Antragstellerin, das Sozialamt verweigere ihr unter Hinweis auf die ihr erteilte Duldungsbescheinigung die Zahlung der anteiligen Miete, ist bereits nicht belegt. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die Antragstellerin überhaupt auf die Gewährung von Sozialhilfe angewiesen ist. Zweifel daran ergeben sich aus dem gegen sie durchgeführten Finanzermittlungsverfahren. Im Übrigen bleibt es der Antragstellerin unbenommen, um gerichtlichen Rechtsschutz gegen das Sozialamt nachzusuchen, wenn es sich zu Unrecht weigern sollte, die Miete vollständig zu übernehmen. Dass das Sozialamt nur im Falle der Vorlage eines gültigen internationalen Reiseausweises rechtlich verpflichtet ist, die Miete vollständig zu übernehmen, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Dasselbe gilt für die Über-

nahme der Kosten für eine Sehhilfe, die das Sozialamt nach der Behauptung der Antragstellerin abgelehnt haben soll.

Nicht belegt ist schließlich die Behauptung der Antragstellerin, die Postbank habe es unter Hinweis auf die Duldungsbescheinigung abgelehnt, für sie ein Konto einzurichten. Abgesehen davon ergibt sich aus den Verwaltungsvorgängen, dass die Antragstellerin seit dem 10. Januar 1995 über das Konto Nummer bei der Stadtsparkasse Köln verfügt. Dass dieses Konto nicht mehr besteht, macht die Antragstellerin nicht geltend und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 72 Nr. 1 GKG in der seit dem 1. Juli 2004 geltenden Fassung iVm §§ 13 Abs. 1, 14 20 Abs. 2 Satz 2 GKG a. F. und entspricht der Hälfte des in einem Hauptsacheverfahren anzusetzenden und bei Eingang der Beschwerde maßgeblichen Auffangstreitwertes.

Vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 9. April 2003
- 19 B 2313/02 -.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG a. F.).

Kampmann Gelberg Dr. Bülter